STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 11.03.2020
Drucksache Nr.: **20/0065/1**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	27.05.2020	öffentlich / Genehmigung

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege

Entscheidung:

Auf dem Weg der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege entschieden:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Änderungssatzung geltenden Fassungen, wurde am __.__.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Kindertagespflege beschlossen:

„Artikel I

Die ab 01.08.2020 gültige Beitragstabelle für den Bereich der Kindertagespflege wird wie folgt geändert: Förderstunden ab 1*

Artikel II

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6
Einkommen

(3) (…) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 33 i.V.m. § 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. (…)

Artikel III

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (…)

Artikel IV

§ 8 Abs. 4 wird um folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

§ 8

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

(4) (…)Empfänger von Leistungen
- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- b) nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- c) nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- d) des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach § 8 Abs. 4 Satz 2 werden zurückerstattet.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.“

Bürgermeister Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Zu Artikel I:

Die aktuellen städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ermöglichen Eltern, deren Kinder ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagsschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung.

Mit Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde der umgangssprachliche Begriff der Randzeitbetreuung durch den Begriff ergänzende Kindertagespflege ersetzt.

Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, liegt.

In der Satzung der Stadt Sankt Augustin zur Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Anlage Seite 2, ist aktuell die Förderung ab 10 Stunden ausgewiesen. Mit Blick auf die Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wird dies mit Wirkung ab 01.08.2020 auf „ab 1 Stunde“ geändert. Der Hinweis auf Seite 3 zum * (nur in Verbindung mit Kita oder OGS) bleibt.

Für die Betreuung eines Kindes in ergänzender Kindertagespflege ab 1 Stunde pro Woche bis 14,98 Stunden wird zur Vermeidung einer finanziellen Doppelbelastung von den Eltern weiterhin kein Kostenbeitrag erhoben.

Zu Artikel II und III

Das Gute-KiTa-Gesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung dieses Gesetzes hat der Bund mit dem Land Nordrhein-Westfalen am 19.11.2019 einen Vertrag abgeschlossen, der insbesondere der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Tagesbetreuung sowie der Sicherstellung des Monitorings und der Evaluation nach dem Gute-KiTa-Gesetz dient. In diesem Rahmen wurden auch die Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes mit dem Land Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Ein wesentliches Ziel ist es, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen am 29.11.2019 beschlossen, dass ab 01.08.2020 ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei ist.

Nach § 50 Abs. 1 n.F. KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Eltern. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr der Einschulung zurückgestellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise sogar drei Jahre.

Durch Artikel II und III werden die höherrangigen gesetzlichen Regelungen in die kommunale Satzung integriert.

Zu Artikel IV:

Um möglichst gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen, wurde mit dem Gute-KiTa-Gesetz die Regelungen nach § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geändert. Das Baukindergeld bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht. Darüber hinaus werden im neu hinzugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände genannt, aufgrund deren der Elternbeitrag auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen ist. Dies betrifft Eltern und Kinder, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Diese Regelung ist zum 01.08.2019 in Kraft getreten. Daraufhin wurden die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung beraten. Sobald die Nachweise über die o.a. Voraussetzungen nachgewiesen worden sind, wurden alle Anträge positiv beschieden.

In der Verwaltungspraxis bedeutet die Umsetzung des § 90 Abs. 4 SGB VIII jedoch ein aufwändiges Erlassverfahren, das bei den Berechtigten mitunter auf Unverständnis stößt. So erhalten diese zunächst einen Festsetzungsbescheid über Elternbeiträge und müssen im weiteren Verfahren einen Antrag auf Erlass bzw. Befreiung stellen, obwohl unter den o.a.

Voraussetzungen darauf ein Rechtsanspruch besteht. Durch Artikel III wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, von vorneherein den Elternbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis auf 0 € festzusetzen. Er ist damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung und der Erleichterung des Zugangs zu Angeboten der frühkindlichen Bildung.

Nennenswerte Beitragsausfälle sind durch Artikel IV der Änderungssatzung nicht zu erwarten, da der anspruchsberechtigte Personenkreis ohnehin Anspruch auf Erlass der Beiträge besitzt.

Die Dringlichkeitsentscheidung über die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege**

ist unabdingbar, weil der Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020 und der Rat am 11.03.2020 im Kontext mit dem Corona-Virus abgesagt werden mussten, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Damit die Eltern rechtzeitig vor dem neuen Kita-Jahr informiert und die Bescheide vorbereitet werden können, ist es unabdingbar, die Entscheidung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 GO herbeizuführen.

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf € .

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.